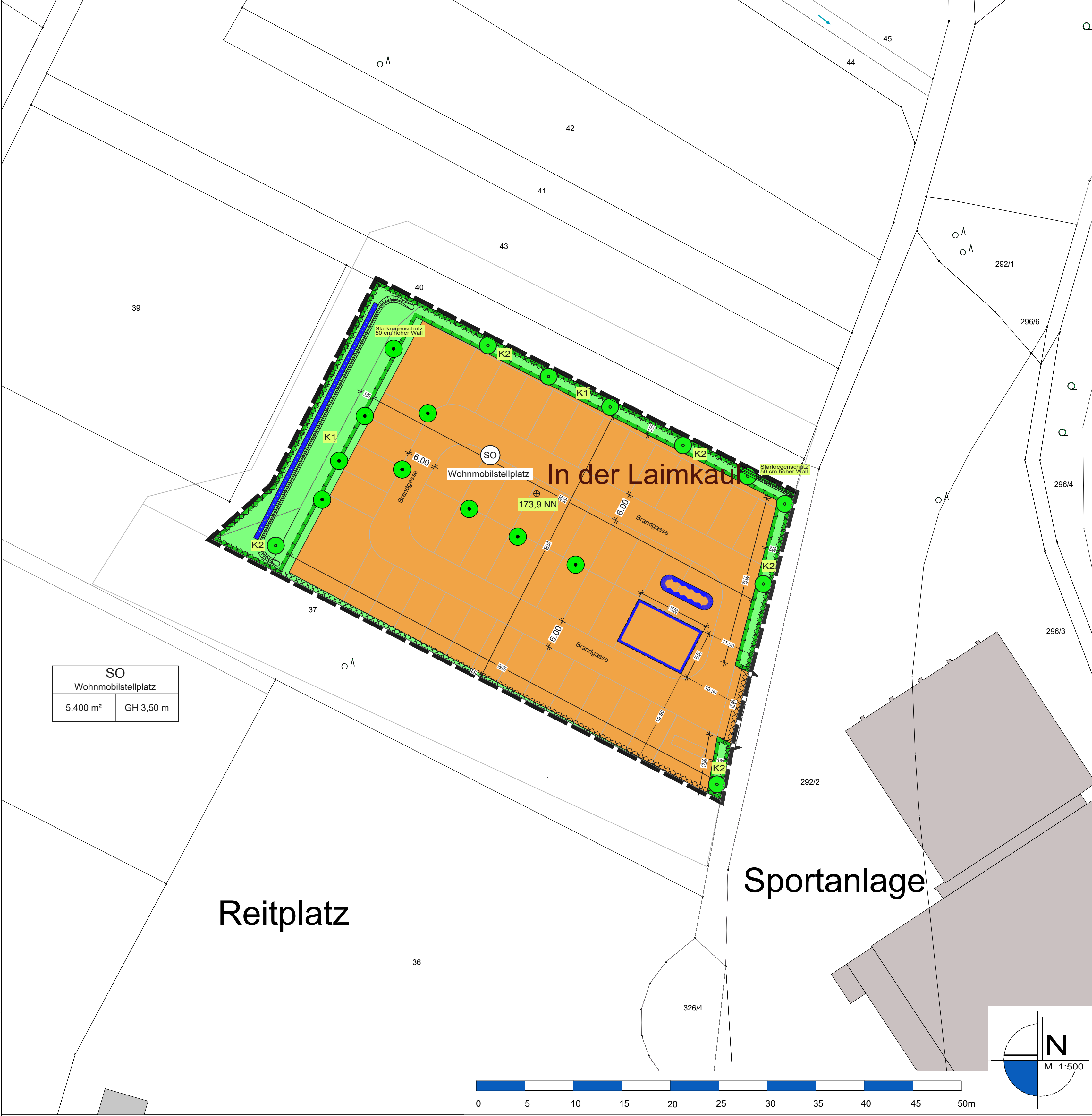


Stadt Wittlich

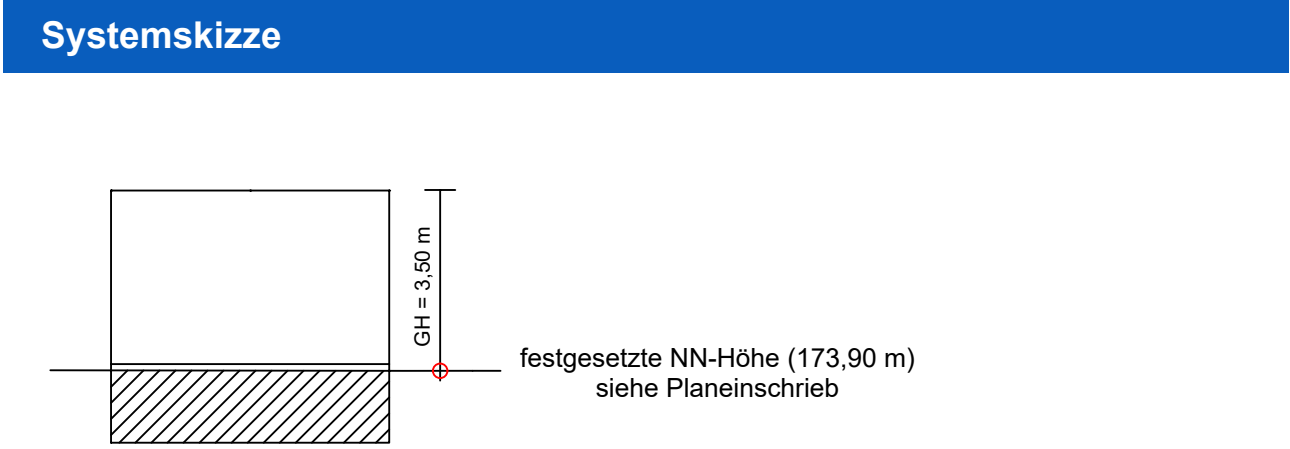
Bebauungsplan W-86-00 Wohnmobilstellplatz



Verfahrensvermerke			
Aufstellungsbeschluss Der Stadtrat der Stadt Wittlich hat in öffentlicher Sitzung vom 17.05.2022 gemäß § 2 (1) BauGB i.V.m. § 13 a BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes „W-86-00 Wohnmobilstellplatz“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 30.09.2023 im Mitteilungsblatt ortsüblich bekannt gemacht.	Offenlegung und Beteiligung der Behörden Dieser Bebauungsplanentwurf einschließlich der Textfestsetzungen hat mit der Begründung gem. § 3 (2) BauGB auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 17.02.2025 bis einschließlich 24.03.2025 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 15.02.2025 mit dem Hinweis ortsüblich bekannt gemacht, dass Stellungnahmen zu dem Änderungsentwurf während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können. In dieser Bekanntmachung wurde zudem den weiteren Hinweisbestimmungen nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB nachgekommen. Den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom 13.02.2025 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.	Satzungsbeschluss Der Stadtrat der Stadt Wittlich hat am 22.05.2025 den Bebauungsplan „W-86-00 Wohnmobilstellplatz“ gem. § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz und gem. § 10 (1) BauGB als Satzung	Anordnung der Bekanntmachung Die ortsübliche Bekanntmachung wird nach Maßgabe des § 10 BauGB angeordnet.
Wittlich, den _____ Joachim Rodenkirch, Bürgermeister	Wittlich, den _____ Joachim Rodenkirch, Bürgermeister	Wittlich, den _____ Joachim Rodenkirch, Bürgermeister	Wittlich, den _____ Joachim Rodenkirch, Bürgermeister
Ausfertigung Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses Bebauungsplanes mit dem Willen der Stadt Wittlich sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes werden bekundet.	Bekanntmachung Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplans ist am _____ gem. § 10 (3) BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden, mit dem Hinweis, dass die Planung während der Dienststunden bei der Stadt Wittlich von jedermann eingesehen werden kann. Mit dieser Bekanntmachung wurde die Bebauungsplanänderung	Stadtwirtschaft Wittlich - Fachbereich Planung und Bau -	
Wittlich, den _____ Joachim Rodenkirch, Bürgermeister	Wittlich, den _____ Joachim Rodenkirch, Bürgermeister	Im Auftrag HANS HANSEN Wittlich, den _____	

Legende	
Art der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO § 11 BauNVO SO Sonstige Sondergebiete "Wohnmobilstellplatz"	
Bauweise, Baulinien, Baugrenzen § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO Baugrenze	
Verkehrsflächen §9 Abs.1 Nr.11 und Abs.6 BauGB Einfahrtbereich	
Grünflächen § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB Grünflächen	
Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses § 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB Regenwasserspeicher, Regenwassermulde	
Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB Erhaltung Bäume Anpflanzen: Bäume §9 Abs.1 Nr.20 und Abs.6 BauGB Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur u. Landschaft Kx = Kompensationsmaßnahme (siehe Textfestsetzungen)	
Sonstige Planzeichen §9 Abs. 5 Nr.1, 2 und Abs.6 BauGB Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB) Flächen, bei denen besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen/Naturgewalten erforderlich sind.	
Sonstige Darstellungen Flurstücksgrenze laut Kataster Flurstücksnummer laut Kataster Bemaßung Gebäude laut Kataster	

Nutzungsschablone (Beispiel)	
Art der baulichen Nutzung	SO Wohnmobilstellplatz
Grundflächenzahl als Höchstmaß	5.400 m²
Gebäudehöhe als Höchstmaß	GH 3,50 m



Textfestsetzungen	
1.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) NR. 1 BAUGB I.V.M. § 11 BAUNVO) Wohnmobilstellplatz a) Zweckbestimmung Im Sondergebiet „Wohnmobilstellplatz“ ist die Unterbringung eines Wohnmobilstellplatzes gemäß nachfolgender Definition zulässig: Der Wohnmobilstellplatz dient ausschließlich der Errichtung von Flächen für das vorübergehende Aufstellen von selbstständigen Wohnfahrzeugen (Wohnmobilen). Saison- oder Dauercamping ist nicht zulässig. Die Unterbringung sonstiger mobiler Freizeitunterkünfte wie etwa Zelte, Mobilheime, Kleinwohneinheiten, Wohnwagen u.ä. ist unzulässig. Anlagen und Einrichtungen für die Ver- und Entsorgung des Gebietes sind zulässig. b) Zulässigkeitskatalog Der Zulässigkeitskatalog stellt sich wie folgt dar: Allgemein zulässig sind: - Stellplätze für die Unterbringung von selbst fahrenden Wohnmobilen, - Sanitärgebäude und die der Ver- und Entsorgung des Gebietes dienenden Nebenanlagen wie Anlagen für die Stromversorgung, Trink-/ Frischwasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung i.S. des § 14 (2) BauNVO, - Nebenanlagen i.S. des § 14 (1) BauNVO wie z.B. bauliche Anlagen für die Unterbringung von Geräten u.ä. Diese Einrichtungen müssen jedoch in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang zur definierten Hauptnutzung stehen und ihr gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sein, - Werbeanlagen, die ausschließlich der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis im Gebiet angebotenen Leistung dienen bis zu einer Gesamtgröße von 3 m². 1.2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) NR. 1 BAUGB I.V.M. §§ 16 BIS 21 BAUNVO) Grundflächenzahl Im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist eine maximale Grundfläche von GR max. = 5.400 m² zulässig. 1.3 MAXIMAL ZULÄSSIGE GEBÄUDEHÖHE / WERBEANLAGE Die Höchstgrenzen der Gebäudehöhen werden wie folgt festgesetzt: Gebäudehöhe SO max. 3,50 m / Werbeanlagen max. 3,50 m. Die Gebäudehöhe (GH) und die Höhe der Werbeanlagen im Plangebiet ist definiert als das Abstandsmaß von der in der Planurkunde festgesetzten NN-Höhe (173,90 m, siehe Planeinschrieb) bis Oberkante Attika bzw. Oberkante Werbeanlage. Die Gebäudehöhe bzw. die Höhe der Werbeanlage darf 177,40 m ü. NN nicht überschreiten.	

Textfestsetzungen	
Es gelten folgende Gebäudehöhen und Höhen für Werbeanlagen über NN:	
Festgelegte NN-Höhe	max. Gebäudehöhe GH / Werbeanlage über NN
173,90 m	177,40 m
1.4 FLÄCHEN FÜR HOCHWASSERSCHUTZANLAGEN, FÜR DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES, EINSCHLIEßLICH DES NIEDERSCHLAGSWASSERS AUS STARKREGENEREIGNISSEN (§ 9 (1) NR. 16 B BAUGB)	
In dem Gebiet sind bauliche Anlagen nur in einer dem jeweiligen Hochwasserrisiko angepassten Bauweise nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten, sofern eine solche Bauweise nach Art und Funktion der Anlage technisch möglich ist; bei den Anforderungen an die Bauweise sollen auch die Lage des betroffenen Grundstücks und die Höhe des möglichen Schades angemessen berücksichtigt werden.	
1.5 ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE (§ 23 ABS. 5 BAUNVO)	
Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücks-flächen bis zu einer maximalen Gesamtgrundfläche von 50 m² zulässig.	
1.6 FLÄCHEN ODER MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 (1) NR. 20 BAUGB)	
1.6.1 ALLGEMEINE GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN	
Im Bebauungsplan werden Flächen für die Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt.	
Alle Pflanzungen auf diesen im Bebauungsplan entsprechend gekennzeichneten Flächen sind spätestens in der zweiten Pflanzperiode nach Betrieb der Anlage durchzuführen. Eine fachgerechte Pflanzung bzw. Einsatz schließt Bodenverbesserungs- sowie Pflanzenschutzmaßnahmen mit ein. Ausgefallene Gehölze sind spätestens in der nächstfolgenden Pflanzperiode zu ersetzen.	
1.6.2 WASSERDURCHLÄSSIGE BEFESTIGUNG VON WOHN-MOBILSTELLPLÄTZEN	
Zur Befestigung von ebenen Stellplätzen und Wegen sind nur versickerungsfähige Materialien mit einem Abflussbeiwert von höchstens 0,5 (gem. DIN EN 12457 - z.B. offenes Pflaster, wasserbündende Decken, HGT-Decke, Rasenfugenpflaster, wasserdrurchlässiges Pflaster (z.B. aus Einkornbeton), Rasengittersteine, Schotterrasen, etc.) zulässig. Auch der Unterbau ist entsprechend wasserdrurchlässig herzustellen. Innerhalb des SO „Wohnmobilstellplatz“ können bis zu vier Stellplätze barrierefrei (z. B. in dränfähiger Betonsteinpflaster) befestigt werden.	
1.6.3 ENTWICKLUNG EINER MÄßIG ARTENREICHEN GLATTHAFERWIESE: MAßNAHME 1 (K1)	
Die Maßnahme ist entsprechend der Kennzeichnung im Geltungsbereich des Bebauungsplans durchzuführen.	
Nachfolgende Maßnahmenbeschreibung orientiert sich an den Empfehlungen von VAHLE (2015) und BIEDERMANN & WERKING-RADTKE (2008):	
- Einsatz: im ersten Schritt sollte eine Einsatz mit regionalem Saatgut für die Entwicklung einer artenreichen Glatthaferswiese erfolgen. Das passende Saatgut (Kennarten der Glatthaferswiese oder passende Saatgutmischung) kann entweder gekauft werden (z.B. Fa. Rieger-Hofmann Region 7/9) oder von einer geeigneten Sponderfläche in der Nähe entnommen und auf die Zielfläche übertragen werden (Mahdgutübertragung). - Die Fläche ist mit einem Zaun oder ähnlichem klar auf der Parzelle abzugrenzen. - Mahd: Ein- bis zweischürige Mahd (Abstand zwischen den Schnitten mind. 2 Monate), frühestens ab 30.06., Schnitthöhe mind. 7 cm.	
- Beweidung: extensive Beweidung durch Schafe ist möglich, sobald die Wiese genügend angewachsen ist - Kein Mulchen, keine Düngung - Pflege: Striegeln mit Wiesenegge oder Wiesenstriegel im Frühjahr	
1.6.4 BAUMPFLANZUNGEN (K2)	
Auf den in der Planzeichnung mit entsprechendem gekennzeichneten Planzeichen sind heimische Bäume zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten.	
Umsetzungszeitraum der Maßnahmen	
K1 und K2: In der auf den Baubeginn nachfolgenden Pflanzperiode.	
1.6.5 DACHEBGRÜNUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 25A UND B BAUGB)	
Flachdächer und flachgeneigte Dächer bis 15° sind zu begrünen. Die Begrünung ist dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.	
Zu verwenden ist mindestens eine extensive Begrünung bestehend aus einheimischen Mager-, Trockenrasen- und Sedumarten mit einer Substratstärke von mindestens 10 cm. Zusätzlich zur ganzflächig festgesetzten Dachbegrünung sind nur aufgeständerte Anlagen zur Nutzung von Solarenergie zulässig, wobei die Flächen unterhalb der Anlagen ebenfalls zu begrünen sind.	
Hinweis: Um den erforderlichen Kompensationsbedarf zu decken, wird die Stadt Wittlich ihre Okokonto-Fläche OEK-1661929603910 heranziehen. Diese hat eine Größe von 40.336 m². Auf dieser Okokontofläche wurde eine Fichtenmonokultur AJÖ gerodet und ein sonstiger Laubmischwald einheimischer Arten (AG2) entwickelt.	
B. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 Abs. 6 LBauO)	
1.1 DACHGESTALTUNG	
Es sind, unter Einhaltung der festgesetzten max. Gebäudehöhe, gem. § 5 Abs. 2 LBauO nur Flachdächer und flachgeneigte Dächer bis 15° zulässig.	
2 HINWEISE AUF SONSTIGE GELTENDE VORSCHRIFTEN	
1. Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Verrückung zu schützen. Nähere Ausführungen zum Vorgehen enthält die DIN 18915 bzgl. des Bodenabtrags und der Oberbodenablagern.	
2. Für die Einfriedung und Bepflanzung der öffentlichen und privaten Flächen ist der neunte Abschnitt „Einfriedung“ sowie der elfte Abschnitt des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz „Grenzabstände für Pflanzen“ zu beachten.	
3. Schutz von Pflanzenbeständen	
Für die Abwicklung der Bauarbeiten gilt die DIN 18 920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“.	
4. Herstellung von Pflanzungen	
Bei allen Pflanzungen ist die DIN 18 916 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau: Pflanzen und Pflanzarbeiten“ zu beachten.	
5. Hinsichtlich des Bodenschutzes ist das ALEX-Informationsblatt 28 „Bodenschutz in der Umweltprüfung – Leitfaden für die kommunale Praxis“ zu beachten.	
6. Bewirtschaftung des Niederschlagswassers	
Es wird empfohlen das auf überdachten Flächen anfallende Niederschlagswasser zur Grundstücksbewässerung zu sammeln und zu verwenden.	
7. Einhaltung artenschutzrechtlicher Vorschriften	
Es wird auf die allgemeinen Artenschutzbestimmungen des § 39 BNatSchG, hier u.a. auf das gesetzliche Rodungsverbot gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG, verwiesen. Hiernach ist es verboten, Bäume, Hecken und Gebüsche in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.	
Zudem ist bei allen baulichen Eingriffen die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorschriften nach § 44 BNatSchG - z. B. durch eine ökologische Baubegleitung - sicherzustellen. Rodungsarbeiten über die Grenzen des Bebauungsplans hinaus sind nicht zulässig.	
8. Im Rahmen der Durchführung von Baumaßnahmen können archaische Funde zu Tage treten. Diese unterliegen der Meldepflicht der §§ 16 bis 21 Denkmalschutzgesetz und sind bei der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Archäologie, Außenstelle Koblenz, Niederberger Höhe 1 in 56077 Koblenz (Telefon 0261/ 6675-3000) zu melden. Beim Auftreten von archaischen Befunden und Funden muss deren fachgerechte Untersuchung und Dokumentation, die von der Dienststelle für Wissenschaft und Denkmalpflege zu erfolgen hat, vor Baubeginn und während der Bauarbeiten ermöglicht werden. Dadurch sind ggf. auch zeitliche Verzögerungen einzukalkulieren. Bei Bauausschreibungen und Baugenehmigungen sind die angeführten Bedingungen zu berücksichtigen.	
Der Beginn jeglicher Erdarbeiten ist der Fachbehörde rechtzeitig (mindestens 3 Wochen vorher) anzuzeigen.	
9. Empfehlungen und Hinweise hinsichtlich der Ausgestaltung und des Betriebs der Anlage der Wohnmobilstellplätze können der "Camping- und Wochenendplatzverordnung Rheinland-Pfalz", der "Planungshilfe Wohnmobilstellplätze" des Deutschen Tourismusverbandes e. V. sowie den Richtlinien für Rastanlagen an Straßen, Teil 1 RR 1, Ausgabe 1981, bzw. die Empfehlungen der Anlage des ruhenden Verkehrs (RAR) der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V., Maastrichter Straße 45, 5000 Köln 1 entnommen werden.	

Textfestsetzungen	
10. Bei der Standortwahl von dezentralen Abwasserentsorgungsanlagen ist zu berücksichtigen, dass die Ausläufer Grauwasser- und Fäkalientanks bei verschiedenen Modellen an den unterschiedlichen Stellen der Fahrzeuge zu finden sind. Aus diesem Grund sollte bei der Errichtung einer zentralen Abwasserentsorgung für Wohnmobile eine entsprechende Rangierfläche vor dieser vorhanden sein. Zentrale Servicestationen oder überfahrbare Edelstahl- oder Betontrichter mit Wasserspülung sind ebenfalls eine geeignete Lösung. Die unmittelbare Umgebung ist so auszustatten, dass eine leichte Reinigung möglich ist (von Unkraut freizuhalten ist). Wasserelemente sind in räumlicher Trennung zur Abwasserentsorgung zu installieren. Diese sind ordnungsgemäß zu kennzeichnen. Für Reiseabfälle muss eine Entsorgung gemäß den vor Ort geltenden Bestimmungen sichergestellt sein. Mit einer entsprechenden Beschilderung sind auf die Ver- und Entsorgungsstationen hinzuweisen. Die Inbetriebnahme ist dem Gesundheitsamt anzuzeigen.	
Rechtsgrundlagen	
- Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394). - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176). - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176). - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist. - Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2023 (BGBl. I S. 0231 Nr. 88). - Bundesfernstraßengesetz (FStrG) vom 28.06.2007 (BGBl. S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2023 (BGBl. 2023 Nr. 88). - Landesstraßengesetz (LStrG) vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2022 (GVBl. S. 413). - Denkmalschutzgesetz RP (DSchG) vom 23.03.1978 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543). - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323). - Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2024 (GVBl. S. 365). - Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287). - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist. - Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306). - Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598, 2716). - Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) vom 25.07.2005 (GVBl. S. 302), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287). - Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist. - Landesplanungsgesetz (LPiG) vom 10.04.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283, 295). - Landeswassergesetz (LWG) vom 14.07.2015 (GVBl. S. 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.2022 (GVBl. S. 118). - Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133). - Landeswaldgesetz (LWaldG) vom 30.11.2000 (GVBl. S. 504) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.2020 (GVBl. S. 98). - Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 327).	
jeweils in der zuletzt geltenden Fassung.	
Plangrundlage	
Datengrundlage: Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz (Zustimmung vom 15. Oktober 2020) ©Geobasis-DE/LVermGeoRP April 2022	
Die Planunterlage erfüllt die Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung.	
Bestandteile des Bebauungsplans	
Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung M. 1:500 sowie den textlichen Festsetzungen. Die Begründung ist beigefügt.	
Übersichtskarte (ohne Maßstab)	
Projekt	
Stadt Wittlich Bebauungsplan W-86-00 Wohnmobilstellplatz Satzung	
Auftraggeber: Stadt Wittlich	Projektnr.: 01-799
Phase: Satzung	Stand: Juni 2025
Bearbeitet: Rolf Weber	Maßstab: 1:500
Waldstrasse 14 56766 Ulmen	
Tel.: 02676/9519110 Fax: 02676/9519111	